

Pet 2-16-08-6120

Umsatzsteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reduzierung der Mehrwertsteuer für Medikamente gefordert.

Im Einzelnen wird vorgetragen, dass viele Menschen auf Medikamente angewiesen seien "wie auf das tägliche Brot". Während für Lebensmittel nach wie vor der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gelte, sei für Medikamente "der volle Satz von 19 Prozent fällig". Er ist der Auffassung, dass ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und Millionen älterer, chronisch kranker und behinderter Menschen wirtschaftlich entlasten würde.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss 10 weitere Eingaben eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem die unterschiedlichsten Ziele und Motive verfolgte. Diese reichten von der Berücksichtigung sozialer Belange über die Förde-

noch Pet 2-16-08-6120

rung von Kultur und Bildung bis hin zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft. In eingehenden Beratungen wurde so auch eine Gesamtkonzeption für die Besteuerung der Umsätze im Gesundheitsbereich entwickelt. Danach enthält das deutsche Umsatzsteuergesetz gezielte Vergünstigungen für wichtige Bereiche des Gesundheitswesens, wie beispielsweise die Steuerbefreiung für die meisten Umsätze der Heilberufe und Krankenhäuser. Außerdem unterliegen steuerpflichtige Lieferungen orthopädischer Hilfs- und Fortbewegungsmittel für Kranke und Körperbehinderte einem ermäßigten Steuersatz.

Diese umfassenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen, die Sozialversicherungsträgern und Privatpersonen gleichermaßen zugute kommen sollen, steht die einheitliche Besteuerung der Arzneimittelumsätze zum allgemeinen Umsatzsteuersatz gegenüber. Eine Ausweitung der Umsatzsteuerermäßigung auf Umsätze mit Arzneimitteln ist nach Auffassung des Petitionsausschusses aber kein geeignetes Mittel, um eine weitere Kostendämpfung im Gesundheitswesen dauerhaft zu gewährleisten.

Um Patienten wirtschaftlich zu entlasten wurde in § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Regelung getroffen, die eine übermäßige Belastung von Patienten ausschließen soll. Danach müssen Patienten maximal 2 Prozent ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für Zuzahlungen – also auch für Medikamente – ausgeben. Für chronisch Kranke beträgt diese Belastungsgrenze sogar nur 1 Prozent ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen.

Der Petitionsausschuss weist außerdem darauf hin, dass der Deutsche Bundestag bereits im Mai 2007 einen Antrag zurückgewiesen hat, der die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Steuerermäßigung auf apothekenpflichtige Arzneimittel zum Ziel hatte.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung getragen werden kann.